

Man sollte daher nur das Ergebnis der Diskussion in einem Bericht zusammenfassen, der von dem Vorsitzenden der Abteilung und zwei von der Versammlung gewählter Mitglieder erstellt wird. Dabei sollte der Juristentag sich nicht damit überfordern, zu den jeweils anstehenden Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen, sondern sich stärker mit Strukturproblemen des Rechtswesens befassen, z. B. Theorie und Praxis richterlichen Handelns, wie ja die Ausbildungsabteilung beschlossen hatte. Ein anderes Problemgebiet wären die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer kapitalistischen Wirtschaft. Alsdann läge es auf der Hand, Gutachten an Arbeitsgruppen zu vergeben, wie ebenfalls die Ausbildungsabteilung beschlossen hatte, wobei Gesellschaftswissenschaftler hinzuzuziehen wären.

Hierdurch würde der Juristentag mehr den Charakter einer Arbeitstagung bekommen und alsdann, bei weitgehendem Abbau des Rahmenprogramms »für die Damen«, auch in der Zahl der Teilnehmer wieder übersehbar werden. Natürlich müßte sich auch die Ständige Deputation jedem Juristentag ohne Zwischenschaltung von Vertrauensleuten zur Wahl stellen. Allerdings wird dabei die Deputation bei den derzeitigen Mehrheitsverhältnissen – zumal die Zahl der Referendare erheblich absinken mag, wenn kein Ausbildungsthema angeboten wird – noch konservativer werden. Das kann indes in Kauf genommen werden, sofern institutionell abgesichert ist, daß in den Abteilungen das Arbeits- und nicht das Stimmenergebnis zählt.

Sollte aber eine konservativere Ständige Deputation erst recht in der Tradition verharren, um Juristentage zu Bekenntnistagen für das abgestandene Ordnungsbild des bürgerlichen Juristen, für den Primat eines antiquitierten juristischen Dogmatismus hochzustilisieren, so dürfte auch das den Klärungsprozeß in der Gesellschaft erfreulich beschleunigen. Es zeigte sich nämlich dann, daß der Jurist in einer fortschrittlichen, der Offenheit zugehenden Gesellschaft keinen Platz mehr besitzt.

*Theo Rasehorn*

## Juristenphilosophie

Es tagte die bundesdeutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie Anfang Oktober in Freiburg i. Br. Zum Thema »Wozu Rechtsphilosophie heute« wollten Juristen sich äußern. Sie produzierten Juristenphilosophie.<sup>1</sup>

Unter Werner Maihofers gemäßigt zentralistischer Ägide wurde Philosophieren zum Ereignis – und was sich da ereignete: in einem Referat wurde zugleich die

<sup>1</sup> Das eher gedankenlos als pluralistisch zusammengestellte Programm umfaßte die Themen: Wozu Rechtsphilosophie heute? (Arthur Kaufmann); Die Funktion der Rechtsphilosophie in der Theorie des Rechts (Marcic, Ryffel, Zippelius); Rechtsphilosophie als Kritik der Rechtswissenschaft (Ebbinghaus, Viehweg); Materialistische Philosophie und Sozialistische Theorie des Rechts (W. R. Beyer); Rechtsphilosophie in Forschung und Lehre (Denninger, Naucke, Pawlowski); Die Funktion der Rechtsphilosophie in der Praxis des Rechts (Roellecke, Dreier, Häberle, E. v. Savigny).

Einmaligkeit des Individuums beschworen, das unfähig zu verbindlicher Wertebegründung sei, und die politische Verantwortung betont, die der Philosoph tragen solle, zumal der Rechtsphilosoph, denn Rechtsphilosophie sei ›die Fackel, die der Politik vorangeht‹ (Arthur Kaufmann). Dann war natürlich der Nationalsozialismus der ›Sündenfall der deutschen Jurisprudenz‹ – auch wenn Hitler zu Tische über die verantwortungslosen Juristen herzog. Die Juristen hätten sich eben – so A. Kaufmann – nicht für kompetent gehalten, an den Verhältnissen etwas zu ändern; nur daß sie sich für ›kompetent‹ hielten, diese zu legitimieren – das blieb unerwähnt.

Es war ein Gang durch den philosophischen Herbstwald: hier ein Zitat von Hegel, dann ein wenig Koketterie mit Marx, ein bissiges bon mot über die Frankfurter, auch Platon hatte schon einmal etwas gesagt. (Die eigenen Werke mit schüchternen Arroganz zu zitieren, ward nicht vergessen.) Ein Kantisches Argumentationsmuster diente der Kritik der grundgesetzlichen Demonstrationsfreiheit (aber natürlich hapert es bei Kant mit dem Verhältnis von Idee und Wirklichkeit, das wissen selbst Juristenphilosophen). Fichtes ›Ich‹ machte dem KPD-Urteil den Garau: denn die KP bleibe ›Subjekt im philosophischen Sinne, weil und solange sie sich selbst setzt‹. Hochklassisches Vokabular überhöhte Organisationsfragen der KP, wurde für historische Interpretationen nachgereicht. Wenn Legitimationszwang einer kommunistischen Partei sich derart verzerrt, sind deren Vertreter – hier W. R. Beyer – auch auf bürgerlichen Kongressen gern gesehen, gern belächelt.

Das Bewußtsein, etwas von all dem verstanden zu haben – durch Aufatmen des Publikums signalisiert –, wurde erzielt durch thesenförmige Darstellung, strikte Gliederung und burschikosen Witz. Sonst waren die Darstellungsweisen eher in Kriterien von Pietät und Pathologie zu beurteilen: wenn Fossile zu reden anfangen, Anekdoten aus ihrer langen privaten Wissenschaftsgeschichte erzählten oder Akademiker, aufstrebende und etablierte, sich narzißtisch gebärdeten.

Das allgemeine Problem: wie normative Urteile zu begründen seien, das Jurisprudenz mit praktischer Philosophie verbindet, blieb ausgespart, selbst als das Thema ›Rechtsphilosophie und Rechtspraxis‹ behandelt wurde. Neben den üblichen privatistischen Relativierungen, Gewissensrufen und Ontologisierungen ließ sich allenfalls ein Ansatz zur formalen Überprüfbarkeit von Begründungen finden oder das methodologische Postulat einer wertfreien *Rechtstheorie* (gegenüber einer – wie auch immer – normativen *Rechtsphilosophie*). Zu denken wäre etwa gewesen an bürgerliche Modelle der normativen Konsensbildung (›Öffentlichkeit‹, intersubjektive Plausibilität), an die geheime Moralphilosophie des symbolischen Interaktionismus, die um den Begriff der Ich-Identität gelagert Maximen für Handlungsweisen formuliert, wie eine Situation aufrechterhalten werden kann, ohne beispielsweise die Selbstdarstellung des anderen zu gefährden (›Takt‹), wie überhaupt Interaktionsbewußtheit zu erzielen ist. Unerwähnt blieben Ansätze der analytischen Moralphilosophie, die zunächst einmal, vornehmlich sprachtheoretisch, den Status normativer Urteile erfragt und dann erst mögliche Begründungsstrategien formuliert. Das verbindet sie mit neueren argumentationstheoretischen Versuchen (Perelman), auf die lediglich Viehweg dunkel verwies. Es ließe sich schließlich die moralische Perspektive überhaupt sprengen: nach objektiven Bedingungen des ›Richtigen‹ fragen. Hegel hat diesen Schritt im Übergang von Moralität zu Sittlichkeit vollzogen. Die Systemtheorie versucht neuerdings die strukturellen Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung normativer Leistungen, etwa von Grundrechten, zu begreifen.

Dreierlei kennzeichnet die heutige Juristenphilosophie: 1. Sie besitzt Legitima-

tionscharakter; einmal in dem Sinne, daß sie ideologische Rechtfertigungen liefert, die dogmatisch allein nicht zu erbringen sind; dann daß sie vorschnell normativ verfährt, ohne ihren Problembereich empirisch erfaßt zu haben. Das wird meist damit gerechtfertigt, daß Rechtsphilosophie dem Richter Entscheidungshilfen vorzulegen haben: Argumentationsvorschläge zur Begründung praktischer Entscheidungen oder Systematisierungen von Urteilsgründen. Nur unter dieser Voraussetzung kann sich die These breit machen, daß Rechtsphilosophie – weil auf die Rechtspraxis zu ›applizieren‹ – mit sicheren, dogmatischen Gründen arbeiten müsse, eine kritische Theorie etwa dafür nicht tauglich sei (Roellecke); daß Rechtsphilosophie die richterliche Routine allenfalls pragmatisch erhellen, aber – eben weil Routine – nicht revolutionieren könne (Naucke). Mit der Beschränkung auf die Richterperspektive läßt sich so die Abspaltung ideologiekritischer Einsichten verknüpfen. Doch selbst wenn richterliches Handeln zum primären Bezugsproblem der Rechtsphilosophie gewählt würde, so ergäben sich daraus Fragestellungen, die diesen Focus allemal auflösen würden: die Bedingungen normativer Begründbarkeit verweisen auf argumentationstheoretische Ansätze; die notwendige empirische Beschreibung richterlichen Handelns auf soziologische Handlungstheorien; das Phänomen symbol- und regelgeleiteten Handelns auf Hermeneutik, Sprachtheorie überhaupt.

2. Die Juristenphilosophie verdient deshalb polemisch von Rechtsphilosophie abgesetzt zu werden, weil sich philosophierende Juristen als unfähig erweisen, Theorien und Argumente in ihrem historischen und logischen Zusammenhang zu rekonstruieren. Theoretische Konstrukte verkommen zu abrufbaren Zitaten. Das mag in dem durch die juristische Ausbildung bedingten Reflexionsverlust, der professionellen Verkümmern analytischer, Sinnstrukturen hinterfragender und nicht bloß als gegeben explizierender Fähigkeiten seinen Grund haben; wohl auch in der institutionellen Verbindung dogmatischer und ›rechtsphilosophischer‹ Lehrstühle.

3. Das dürfte ebenso dazu führen, daß die eigenen Grundannahmen ungeklärt bleiben. Die mangelnde Transparenz der Argumentationsmuster erlaubt die problemlose Verquickung unterschiedlichster Theoreme. Daraus resultiert das Rezeptive und Reprisenhafte eines Denkens, das mit Philosophieren so viel gemeinsam hat wie eine Fischgräte mit dem Forellenquintett.

*Hubert Rottleuthner*